

**5010/AB**  
Bundesministerium vom 18.03.2021 zu 5091/J (XXVII. GP)  
sozialministerium.at  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschöber  
Sachbearbeiterin

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.052.073

Wien, 26.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5091/J der Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Gerhard Kaniak und weiterer Abgeordneter betreffend Rechtswidrigkeit von schärfsten Corona-Maßnahmen** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Welche Konsequenzen hat dieses VfGH-Erkenntnis vom 10. Dezember 2020 auf jene Unternehmer und Arbeitnehmer, die zwischen dem 20. März 2020 und dem 5. April 2020 einen Anspruch nach den ursprünglichen Grundlagen des Epidemiegesetz hatten bzw. haben?*
- *Droht diesen Unternehmern und Arbeitnehmern, die zwischen dem 20. März 2020 und dem 5. April 2020 einen Anspruch nach den ursprünglichen Grundlagen des Epidemiegesetz hatten, insbesondere der Verlust dieser Ansprüche bzw. eine Reduktion dieser Ansprüche?*

Vorweg ist festzustellen, dass in dem in der Anfrage zitierten Textausschnitt der „Tiroler Tageszeitung“ zwei unterschiedliche Erkenntnisse des VfGH vom 10. Dezember 2020 angesprochen werden (V 512/2020, V 535/2020). Die Fragen der Anfragesteller/innen sind daher unklar formuliert.

Grundsätzlich ist die Frage, ob im Einzelfall ein Anspruch nach § 32 Epidemiegesetz 1950 besteht, von der zuständigen BVB zu prüfen. Durch die Aufhebung einer Maßnahme, welche nach COVID-19-MG erlassen wurde, entstehen keine Ansprüche nach dem Epidemiegesetz 1950.

**Fragen 3 - 5:**

- *Werden sämtliche Verwaltungsstrafen, die aufgrund rechtswidriger Verordnungen zwischen dem 20. März 2020 und dem 5. April 2020 erlassen werden, rückwirkend aufgehoben bzw. sämtliche Einhebung der Strafen sofort eingestellt?*
- *Wenn ja, bis wann (Frage 3.)?*
- *Wenn nein, warum nicht (Frage 3.)?*

Diesbezüglich sei auf die bereits ergangene Stellungnahme meines Hauses an die Parlamentsdirektion zur Petition Nr. 31/PET „Corona-Generalamnestie“ hingewiesen:

Eine „Generalamnestie“, mit der alle rechtskräftig verhängten Strafen etwa per Gesetz oder Verordnung aufgehoben würden, ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Jeder Strafbescheid muss einzeln aufgehoben werden, wofür es einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Das geltende Verfahrensrecht sieht zwar die Möglichkeit einer Aufhebung oder Abänderung bereits rechtskräftiger Bescheide vor (§ 52a VStG), doch ist die Bestimmung im Hinblick auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) nicht anwendbar, da die Voraussetzungen des § 52aVStG zu eng sind (offenkundige Rechtswidrigkeit im Sinne einer unvertretbaren Rechtsansicht im Zeitpunkt der Bescheiderlassung, gilt nicht für bezahlte Organstrafverfügungen, gilt nicht für rechtskräftige Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte).

Vor diesem Hintergrund müsste daher eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden, die allerdings auch dem Gleichheitsgebot entsprechen muss (warum wäre hier eine andere Lösung sachgerecht, als in allen anderen einschlägigen Fällen der Aufhebung einer strafbewehrten Norm durch den VfGH). Auf Grund der unabsehbaren Folgewirkungen einer solchen Vorgehensweise erscheint eine Änderung der Rechtslage nicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober  
Bundesminister



